

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
für den Masterstudiengang Digitale Denkmaltechnologien/
Digital Technologies in Heritage Conservation
Vom 5. Mai 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-33.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangsstruktur	5
§ 35 Module und Modulprüfungen	5
§ 36 Modul Masterarbeit.....	7
§ 37 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest, der in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg durchgeführt wird.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der Abteilung Denkmalkunde sowie einer Professorin oder einem Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang „Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“ vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,5 oder besser in einem verwandten Studiengang voraus. ²Verwandte Studiengänge sind alle Studiengänge des Studienbereichs Denkmalpflege und Kulturgutsicherung, Restaurierungswesen sowie Bauwerkserhaltung und Bauen im Bestand, aber auch Studiengänge der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Informatik und Angewandten Informatik, der Digital Humanities, der Archäologie, der Geographie, der Vermessungskunde, dem Archivwesen, Kulturmanagement oder dem Kommunikationsdesign. ³Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) ¹Ein praxisnahes, interdisziplinäres Lehrprogramm vermittelt Grundlagen der digitalen Denkmaltechnologien. ²In Seminaren werden einzelne Thematiken vertieft, das dafür notwendige Fachwissen erlernt und der theoretische Hintergrund diskutiert. ³In der Profilierung wird an praktischen Beispielen die Anwendung und Vernetzung ausgewählter Techniken erprobt.
- (3) ¹Inhalte sind digitale Erfassungs-, Monitoring-, Modellbildungs-, und Analyse- sowie Archivierungs- und Distributionsverfahren in der Denkmalpflege und im Kulturgüterschutz sowie beim Bauen im Bestand, die hinsichtlich der Belange und Standards in der Denkmalpflege und spezifischer Anforderungen wie Anwendungs-

breite, Nachhaltigkeit, Vernetzungsmöglichkeiten und Entwicklungspotential untersucht werden.²Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs besitzen Anwendungskompetenz beim Einsatz digitaler Techniken in der Denkmalpflege in mindestens drei ausgewählten Vertiefungsrichtungen.³Sie sind in der Lage, Entwicklungsperspektiven und Probleme der Denkmaltechnologien selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren, fachübergreifend zu diskutieren und Lösungsansätze zu entwickeln.⁴Im Ergebnis tragen sie zur Integration technologischer Verfahren in der Denkmalpflege und im Kulturgüterschutz bei.

- (4) Die Ziele des Masterstudiengangs „Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation“ werden erreicht durch
- a) den Besuch der Lehrveranstaltungen des Studiengangs;
 - b) durch das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
 - c) den Ausbau von wissenschaftlichen und praxisbezogenen Schlüsselqualifikationen (der Präsentations- und Moderationstechniken);
 - d) die selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisbezogener Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
 - e) die Abfassung einer Masterarbeit;
 - f) ergänzendes Selbststudium.

§ 34 Studiengangsstruktur

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Science“ im Masterstudiengang „Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Dabei entfallen 45 ECTS-Punkte auf die Modulgruppe Grundlagen, 15 ECTS-Punkte auf die Modulgruppe Vertiefung, 30 ECTS-Punkte auf die Modulgruppe Profilierung und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen

- (1) Der Masterstudiengang „Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation“ besteht aus Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 10 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten.
- (2) In der Modulgruppe Grundlagen erhalten die Studierenden Einführungen in die für die Anwendung digitaler Technologien in der Denkmalpflege relevanten Fächer:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Modulprüfung	P/WP	ECTS
1	Digitale Denkmaltechnologien	schriftliche Prüfung (Klausur)	P	5
2	Informatik in der Denkmalpflege	schriftliche Prüfung (Klausur)	P	5
3	Digitale Objekterfassung	Portfolio (Baufaufnahme)	P	10
4	Digitale Archivierung	schriftliche Prüfung (Klausur)	P	5
5	Signalanalyse und Messtechnik	schriftliche Prüfung (Klausur)	P	5
6	Bauphysik am Baudenkmal	schriftliche Prüfung (Klausur)	P	5
7	Werkstoffe und Tragkonstruktion	schriftliche Prüfung (Klausur)	P	5
8	Virtuelle Modellierung	Portfolio (Modellierung)	P	5

(3) In der Modulgruppe Vertiefung sind drei Module mit insgesamt 15 ECTS absolvieren.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Modulprüfung	P/WP	ECTS
9	Digitale Modellbildung in der Denkmalpflege	mündliche Prüfung oder Hausarbeit	P	5
10	Digitale Analyse und Monitoring in der Denkmalpflege	mündliche Prüfung oder Hausarbeit	P	5
11	Digitale Vernetzung und Wissensdistribution in der Denkmalpflege	mündliche Prüfung oder Hausarbeit	P	5

(4) ¹In der Modulgruppe Profilierung sind drei Module mit insgesamt 30 ECTS zu absolvieren. ²Die Zulassung zu den einzelnen Profilierungsmodulen setzt jeweils den erfolgreichen Abschluss des fachlich entsprechenden Vertiefungsmoduls voraus, sofern zu diesem Vertiefungsmodul Erstablegung und Wiederholungsprüfung im gleichen Semester angeboten werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Modulprüfung	P/WP	ECTS
12	Digitale Modellbildung in der Denkmalpflege - Profilierung	Hausarbeit	P	10
13	Digitale Analyse und Monitoring in der Denkmalpflege - Profilierung	Hausarbeit	P	10
14	Digitale Vernetzung und Wissensdistribution in der Denkmalpflege - Profilierung	Hausarbeit	P	10

§ 36 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit ist mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Vereinbarung des Themas erfolgt semesterweise spätestens zu einem Termin, der vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ³Wird dieser Termin nicht eingehalten, ist eine Vereinbarung des Themas frühestens im darauf folgenden Semester zulässig. ⁴Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (4) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.
- (7) Das Modul beinhaltet ein Examenstseminar.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Mai 2017.

Bamberg, 5. Mai 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 5. Mai 2017 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Mai 2017.